

**Stadt Dornhan
Landkreis Rottweil**

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.11.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
Bei Brandwachen ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf 12,50 € je volle Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen können auf Antrag anstelle der in Abs. 1 genannten Durchschnittssätze der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt werden (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,50 €/Stunde gewährt.
Der Tageshöchstsatz beträgt 50,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppmann wird anstelle der in Satz 1 genannten Beträge als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 140,00 €/ Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppführer ein Durchschnittssatz von 70,00 €/ Lehrgang

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Sprechfunker ein Durchschnittssatz von 32,00 €/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Atemschutzgeräteträger ein Durchschnittssatz von 50,00 €/Lehrgang

und für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Maschinisten ein Durchschnittssatz von 70,00 €/Lehrgang

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur Absturzsicherung ein Durchschnittssatz von 48,00 €/ Lehrgang

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur einfachen Rettung aus Höhen und Tiefen ein Durchschnittssatz von 24,00 €/ Lehrgang

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur Motorsägengrundausbildung ein Durchschnittssatz von 32,00 €/ Lehrgang

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Spannungslehrgang ein Durchschnittssatz von 16,00 €/ Lehrgang gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundzulegen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Ersatz von anderer Stelle zu erlangen ist.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt, sofern der Lehrgang während der Regelarbeitszeit stattfindet (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Ist die Höhe des Verdienstausfalls nicht ermittelbar, wird als Verdienstausfall 15,00 €/Stunde zugrunde gelegt. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb der Regelarbeitszeit gilt ein Tageshöchstsatz von 50,00 €.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Ausbilder 12,50 €/Stunde.

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Stadtkommandant	2.100,00 €/Jahr
Stellvertreter des Stadtkommandanten	525,00 €/Jahr
Abteilungskommandant der Stützpunktfeuerwehr	630,00 €/Jahr
Abteilungskommandanten der übrigen Feuerwehrabteilungen	525,00 €/Jahr
Stellvertreter des Abteilungskommandanten	420,00 €/Jahr
Gerätewarte der Stützpunktfeuerwehr	350,00 €/Jahr
Gerätewarte der Feuerwehrabteilungen	
Leinstetten, Marschalkenzimmern, Weiden	150,00 €/Jahr
Gerätewarte der Feuerwehrabteilungen	
Busenweiler, Fürnsal	100,00 €/Jahr
Atemschutzgerätewart der Stützpunktfeuerwehr	400,00 €/Jahr
Atemschutzgerätewart der übrigen Abteilungen	100,00 €/Jahr
Leiter Jugendfeuerwehr	525,00 €/Jahr
Stellvertretender Leiter der Jugendfeuerwehr	260,00 €/Jahr
Funkbetreuer	250,00 €/Jahr
Kleiderwart	150,00 €/Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltshörende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 15,00 €/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne der § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 6 Absatz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 3 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG)
- (2) Bei Übungen werden auf Antrag für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen, der bei den Übungen anwesend war, 3,00 €/Übung gewährt. Das Übungsgeld wird auf das Konto der Feuerwehrangehörigen überwiesen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 12.12.2022 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt!
Dornhan, den 25.11.2025

Markus Huber
Bürgermeister